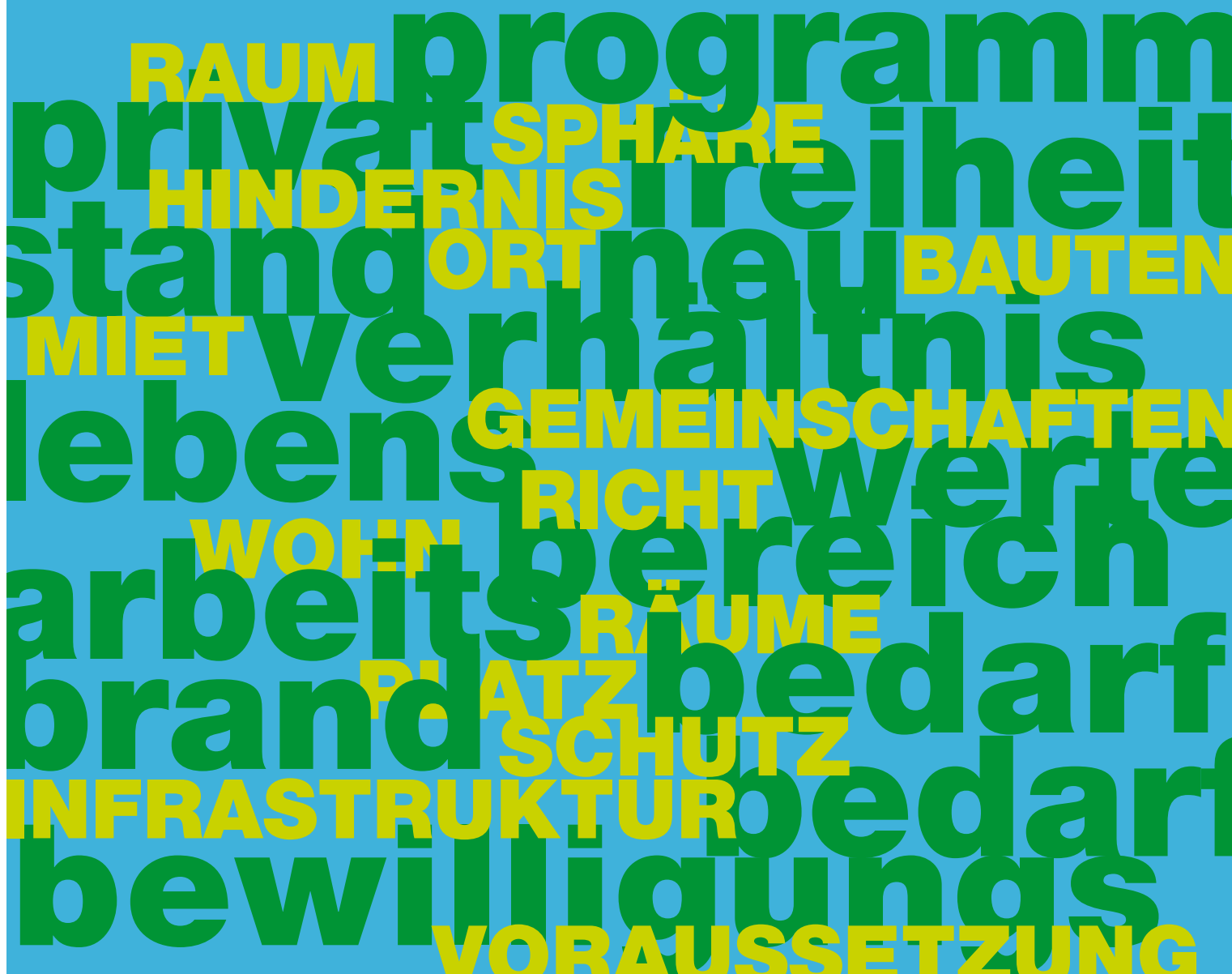




## Richtlinien zur Infrastruktur

von Einrichtungen für erwachsene Menschen  
mit Behinderung im Kanton St.Gallen

30. September 2017



# Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Allgemeines	5
3.1	Standort	5
3.2	Hindernisfreiheit	5
3.3	Weitere Vorschriften	5
4	Raumprogramm	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Stationäre Wohnangebote	6
4.3	Beschäftigungs- und Tagesstätten	6
4.4	Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen	7
4.4.1	Werkstätten im Produktionssektor	7
4.4.2	Werkstätten im Dienstleistungssektor	7
5	Kosten	8
5.1	Neu- und Umbauten	8
5.2	Kauf und Miete	8
5.3	Auswirkungen auf künftige Leistungsabgeltung	8
6	Vollzug	9

# 1 Ausgangslage

Die Anforderungen an die Infrastruktur von bewilligten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden bisher auf der Grundlage des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Richtraumprogramms für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1995 (revidierte Ausgabe vom 1. Juni 2003) definiert und beurteilt. Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diese Grundlage und dienen der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzung, wonach Bauten zweckmässig sein und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen müssen.

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um allgemein konkretisierende Ausführungen, die als Richtwerte zu verstehen sind. Von den Richtwerten abweichende Bauten können mit entsprechender Begründung dennoch bewilligt werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen erlässt die vorliegenden Richtlinien zur Infrastruktur von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Ausführung der nachfolgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung 7. August 2012 (sGS 381.4; abgekürzt BehG);**
- **Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012 (sGS 381.41; abgekürzt BehV);**
- **Richtlinien des Departementes des Innern zur Basisqualität vom 1. März 2013;**
- **Richtlinien des Departementes des Innern zur Rechnungslegung und Kostenrechnung vom 3. Januar 2013 (Stand: 30. November 2016);**
- **Richtlinien des Departementes des Innern zur Darlehens- und Bürgschaftsgewährung sowie zur Anrechenbarkeit der Kosten vom 21. Februar 2014.**

## 3 Allgemeines

Die bauliche Gestaltung bzw. die Wahl der Infrastruktur einer Einrichtung soll dazu beitragen, den Menschen mit einer Behinderung gute räumliche Voraussetzungen für eine möglichst selbständige Bewältigung ihres Alltags zu bieten. Dabei sind insbesondere Aspekte der Sicherheit, der räumlichen Orientierung sowie der Gewährleistung von Privat- und Intimsphäre im Wohnbereich entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Wahl der Infrastruktur ist auf eine betrieblich zweckmässige Infrastruktur zu achten, die den Bedürfnissen der Zielgruppe und der Mitarbeitenden gerecht wird sowie dem Betriebs- und Betreuungskonzept Rechnung trägt.

Die bauliche Infrastruktur ist so zu erstellen bzw. zu gestalten, dass die daraus resultierenden Kosten der Infrastruktur eine wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleisten.

### 3.1 Standort

Der Standort für eine Einrichtung oder Teile davon ist so zu wählen, dass dieser möglichst gut in dörfliche oder städtische Lebensgemeinschaften eingebunden ist. Gleichzeitig ist auf eine geeignete Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz zu achten.

### 3.2 Hindernisfreiheit

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen grundsätzlich und unabhängig der jeweiligen Zielgruppe hindernisfrei sein. Die Vorgaben gemäss der Norm «SIA 500 Hindernisfreie Bauten» (Ausgabe 2009) müssen insbesondere bei Neubauten sowie bei umfassenden Sanierungen eingehalten werden. Ebenso wird die Einhaltung der Bestimmungen gemäss dem Merkblatt 7/10 «Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten» der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen verlangt.

Bei bestehenden Liegenschaften im Eigentum der Einrichtungen, bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen sowie beim Kauf von Liegenschaften können Ausnahmen bzw. Abweichungen in Abhängigkeit zur Nutzung bzw. zur jeweiligen Zielgruppe bewilligt werden.

### 3.3 Weitere Vorschriften

Vorschriften der Baubehörden sind insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und der Lebensmittelhygiene sowie bei Werkstätten auch jene des Arbeitsinspektorates einzuhalten.

## 4 Raumprogramm

### 4.1 Allgemeines

In der Regel sind Wohn- sowie Arbeits- und/oder Beschäftigungsangebote räumlich klar getrennt. Bei Einrichtungen, die sowohl Wohn- als auch Arbeits- und/oder Beschäftigungsstätten anbieten, soll das Raumprogramm möglichst sinnvoll kombiniert werden.

Bei den nachfolgenden, einzeln aufgeführten Räumen für die Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Nur wesentliche Räume, wie beispielsweise Zimmer für Bewohnerinnen und Bewohner, werden aufgeführt. Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung bzw. der Trägerschaft, eine betrieblich zweckmässige und auf die Bedürfnisse der Leistungsnutzenden und der Mitarbeitenden abgestimmte Infrastruktur bereitzustellen.

### 4.2 Stationäre Wohnangebote

<b>Individualbereich</b>	– Einzelzimmer	12 bis 16 m <sup>2</sup>
<b>Wohn- und Essbereich</b>	– unterteilbar für Mehrfachnutzung – mit abgeschlossener oder offener Küche – Platzbedarf ohne Verkehrsfläche: 8,0 bis 10,0 m <sup>2</sup> je Person mit Behinderung	
<b>Dienstzimmer</b>	– für Betreuungspersonen – Möglichkeit für Nachtwache – einschliesslich WC/Dusche für Personal (separat zugänglich)	16 bis 18 m <sup>2</sup>
<b>Sanitäre Räume</b>	– für Gruppen von 6 bis 8 Personen: – 2 WC's/Duschen, wovon 1 rollstuhlgängig – 1 Bad oder Pflegebad (je nach Konzept je Gruppe oder Einheit)	

### 4.3 Beschäftigungs- und Tagesstätten

<b>Beschäftigungsräume</b>	– Richtwert Platzbedarf je Person (Lagerräume nach Bedarf)	7 bis 10 m <sup>2</sup>
<b>Pausenraum</b>	– falls kein Essraum oder Cafeteria – Platzbedarf: 0,5 bis 1,0 m <sup>2</sup> je Platz	
<b>Liegeraum</b>	– wenn möglich mit anderen geeigneten Räumen kombiniert (z.B. Sanitätszimmer, Sitzungszimmer, Einzelförderung)	15 bis 20 m <sup>2</sup>
<b>WC-Anlagen</b>	– geschlechtergetrennt – wenigstens je 1 WC für Frauen und Männer rollstuhlgängig – Richtzahlen: – 1 WC für ungefähr 10 bis 15 Männer – 1 WC für ungefähr 10 Frauen	

#### 4.4 Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen

Für Werkstätten sind zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) betreffend Gesundheitsschutz und der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (SR 822.114) zu beachten.

##### 4.4.1 Werkstätten im Produktionssektor

<b>Arbeitsräume / Lager</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Richtwert Platzbedarf je Arbeitsplatz (je nach Betriebsart kann der Flächenbedarf höher sein)</li></ul>	14 bis 18 m <sup>2</sup>
<b>Pausenraum</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– falls kein Essraum oder Cafeteria</li><li>– Platzbedarf: 0,5 bis 1,0 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz</li></ul>	
<b>Liegeraum</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– wenn möglich mit anderen geeigneten Räumen kombiniert (z.B. Sanitätszimmer, Sitzungszimmer, Einzelförderung)</li></ul>	15 bis 20 m <sup>2</sup>
<b>Garderoben / Waschraum / Duschen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– geschlechtergetrennt</li><li>– mit Garderobenschränken, Lavabos, Dusche</li><li>– Platzbedarf: 1,0 bis 1,5 m<sup>2</sup> je Person</li></ul>	
<b>WC-Anlagen / Duschen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– geschlechtergetrennt</li><li>– wenigstens je 1 WC für Frauen und Männer rollstuhlgängig</li><li>– Richtzahlen:<ul style="list-style-type: none"><li>– 1 WC für ungefähr 10 bis 15 Männer</li><li>– 1 WC für ungefähr 10 Frauen</li></ul></li></ul>	

##### 4.4.2 Werkstätten im Dienstleistungssektor

Werkstätten im Dienstleistungssektor können hinsichtlich Tätigkeitsbereich (z.B. Hauswartung, Hotel, Restaurant usw.), Infrastrukturbedarf und Organisationsform deutlich von Werkstätten im Produktionsbereich (z.B. Holzverarbeitung, Verpackungsarbeiten usw.) abweichen. Zudem unterscheidet sich der Bedarf auch innerhalb des Dienstleistungssektors stark. Aus diesem Grund muss der für solche Betriebe notwendige und angemessene Infrastrukturbedarf individuell nach den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. 3 und Ziff. 4.1 sowie unter Beizug branchenüblicher Richtwerte beurteilt werden.

## 5 Kosten

Für Einrichtungen, die über eine Anerkennung nach Art. 19 BehV verfügen, sind hinsichtlich Kosten der Infrastruktur die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.

### 5.1 Neu- und Umbauten

Bei Neubauten ist auf kostengünstiges Bauen in Bezug auf Erstellung, Unterhalt und Betrieb zu achten.

Mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Ausweis der kalkulierten Kosten und der erwarteten Ertragsverbesserungen (im Bereich Werkstätten) bzw. Kosteneinsparungen ist eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen und der wirtschaftliche Nutzen auszuweisen.

### 5.2 Kauf und Miete

Kauf- und Mietpreise von Liegenschaften oder Wohnungen dürfen den markt- und standortüblichen Rahmen nicht übersteigen.

### 5.3 Auswirkungen auf künftige Leistungsabgeltung

Bei Neu- und Umbauten, beim Kauf von Liegenschaften sowie bei Miete sind dem Amt für Soziales vorgängig die Auswirkungen auf die künftige Leistungsabgeltung für die entsprechende Leistungseinheit darzulegen.



## 6 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien, verabschiedet am 30. September 2017, werden mit sofortiger Wirkung angewendet.

Departement des Innern  
Der Vorsteher:



Martin Klöti  
Regierungsrat